

01.05.2025

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 5347 vom 1. April 2025
der Abgeordneten Silvia Gosewinkel, Gordan Dudas, Lena Teschlade
und Anja Butschkau SPD
Drucksache 18/13346

Umsetzung der Barrierefreiheit im ÖPNV: Anspruch und Wirklichkeit in Nordrhein-Westfalen

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Barrierefreiheit im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) ist weit mehr als eine infrastrukturelle Herausforderung – sie ist eine gesellschaftliche Notwendigkeit. Denn Mobilität darf nicht von körperlichen oder sensorischen Einschränkungen abhängen, sondern muss allen Menschen uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Ein barrierefreier ÖPNV bedeutet nicht nur mehr Unabhängigkeit für Menschen mit Behinderungen, sondern fördert auch die soziale Teilhabe, erleichtert den Zugang zu Bildung und Beschäftigung und stärkt letztlich die Inklusion in unserer Gesellschaft.

Mit diesem Anspruch wurde vor gut einem Jahr ein Antrag der regierungstragenden Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN am 29. Februar 2024 mit dem Titel „Mobilität für alle: Barrierefreiheit im ÖPNV weiter voranbringen“ (Drucksache 18/8106) in den Landtag Nordrhein-Westfalen eingebracht. Eine Beteiligung von Sachverständigen, etwa durch eine naheliegende Anhörung der Behindertenverbände, konnte aufgrund einer direkten Abstimmung des Antrags leider nicht erfolgen. Die mit dem Antrag von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN propagierte Maxime der umfassenden Partizipation blieb ausgerechnet in diesem Fall auf der Strecke.

Der Minister für Umwelt, Naturschutz und Verkehr hat die Kleine Anfrage 5347 mit Schreiben vom 30. April 2025 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales beantwortet.

1. **Wie weit ist die Umsetzung der bestehenden Verpflichtung zur Barrierefreiheit im ÖPNV gemäß § 8 Abs. 3 PBefG in Nordrhein-Westfalen fortgeschritten? (bitte Darlegung des Umsetzungsstands aufgeschlüsselt nach Kreisen und Kreisfreien Städten, hilfsweise nach Regierungsbezirken sowie nach Verkehrsmitteln im ÖPNV)**

Es besteht keine rechtliche Verpflichtung für die Kommunen, die geforderten Zahlen an die Landesregierung zu melden. Aus diesem Grund liegen keine vollständigen Daten über den Umsetzungsstand der Barrierefreiheit nach § 8 Abs. 3 PBefG vor.

2. **Welche konkreten Maßnahmen wurden ergriffen, um bis zum Jahr 2030 mindestens 90 Prozent der täglichen SPNV-Fahrgäste einen niveaugleichen Ein- und Ausstieg zu ermöglichen? (bitte Auflistung der bereits entsprechend umgebauten Haltepunkte und Bahnhöfe)**

Die „Grundsatzvereinbarung zur Herstellung der Barrierefreiheit an allen SPNV-Stationen in NRW“ befindet sich seit dem 07.11.2019 mit der Perspektive 2030 in Umsetzung. Bis Ende 2024 sind von den rund 1.800 Bahnsteigkanten im Land (Bestand und Neubau) bereits 1.060 Kanten (um-)gebaut oder haben keinen Bedarf für einen Umbau. Von 2019 bis 2024 sind insgesamt 137 neue bzw. umgebaute Bahnsteigkanten mit niveaugleichem und restspaltfreiem Ein- und Ausstieg zusätzlich in Betrieb genommen worden. Bis Ende 2030 werden weitere 758 Bahnsteigkanten in Betrieb genommen. Einige bereits heute barrierefrei erreichbare Bahnsteigkanten müssen aufgrund der Anpassung der Bahnsteighöhen für neue Fahrzeugtypen im Betrieb, z.B. für die S-Bahn Rheinland oder das RRX-Netz, angepasst werden. Die weitaus höhere Inbetriebnahme von Bahnsteigkanten im Zeitraum 2025-2030 ergibt sich durch den Vorlauf in Planung, Bewilligung und Verfügbarkeit von Personal und Material sowie Einplanung von Sperrpausen im Betrieb.

3. **In welchem Umfang sind Funktionalitäten zur Verbesserung der Barrierefreiheit in bestehenden ÖPNV-Apps im Rahmen der ÖPNV-Digitalisierungsinitiative des Landes NRW bereits integriert worden? (bitte unter Bezugnahme auf barrierefreie Funktionen, digitale Mängelmelder sowie offene Schnittstellen unter Darlegung der konkreten Zeitpläne, Pilotprojekte und Standorte)**

Die mobil.nrw App und die zugehörigen Mandanten-Apps werden ständig verbessert. So ist die App bereits zur Nutzung von Screenreadern optimiert und bietet eine schrittweise, fahrtbegleitende Navigation. Daneben gibt es die Möglichkeit, persönliche Mobilitätseinstellungen, wie Gehgeschwindigkeit oder maximale Fußwegdistanz individuell in der App festzulegen. Die Routenführung lässt sich auch gezielt barrierefrei gestalten, indem Fahrten ohne Treppen oder mit Aufzügen geplant werden oder ausschließlich barrierefreie Fahrzeuge eingeplant werden können.

4. **Wie weit ist die Entwicklung der barrierefreien App fortgeschritten, die allen Menschen Zugang zu Informationen über Barrierefreiheit bei der Planung, Buchung und während der Reise ermöglichen soll?**

Im Vorfeld zu einer Neuentwicklung einer ÖPNV-App ist es notwendig, dass die erforderlichen Daten zur Barrierefreiheit korrekt und hochqualitativ bereitgestellt werden. Zu diesem Zweck hat das MUNV das Kompetenz-Center Digitalisierung (KCD) mit der Erarbeitung eines Lösungskonzepts zur Ergänzung des bestehenden Haltestellenkatasters mit sämtlichen

relevanten Informationen zur Barrierefreiheit beauftragt. Entsprechende Schnittstellen zur Nutzung der Barrierefreiheits- und Infrastrukturdaten stehen für Verkehrsunternehmen und App-Betreiber bereits zur Verfügung. Ziel ist es, diese Daten über das Mobidrom zur Verfügung zu stellen. Damit können potenzielle App-Betreiber auf alle relevanten Informationen zur Barrierefreiheit zurückgreifen und derartige Abfragen ermöglichen.

5. *Inwieweit wurde eine verstärkte Partizipation durch Beteiligung der Behindertenverbände an Planungs- und Entscheidungsprozessen zur Barrierefreiheit im ÖPNV ermöglicht? (bitte Darlegung der Beteiligungsformate unter Berücksichtigung der Termine sowie der sonstigen Kontaktaufnahmen)*

Die Landesregierung legt großen Wert auf die Beteiligung der kommunalen Behindertenvertretungen im Zuge der Planungen von Neubau, Ausbau und Erneuerungsmaßnahmen im Bereich der Verkehrsinfrastruktur. Eine Anhörung dieser öffentlichen Stellen zu den Planungen ist Fördervoraussetzung und jedem Finanzierungsantrag beizufügen. Die Anhörung der Behindertenvertretungen erfolgt durch den Vorhabenträger. Außerdem ist nach § 9 Abs. 2 ÖPNVG NRW eine Beteiligung der Behindertenvertretungen bei der Aufstellung des Nahverkehrsplanes vorzusehen. Eine weiterführende Partizipation der Agentur Barrierefrei NRW und der Beauftragten der Landesregierung für Menschen mit Behinderung sowie für Patientinnen und Patienten fand beispielsweise im Rahmen der Vereinheitlichung der Baustandards beim barrierefreien Haltestellenausbau im November 2023 statt. Hier wurde gemeinsam die DIN 18040-3 als Ausbaustandard eingeführt. Zudem findet ein regelmäßiger Austausch im Rahmen des „Fachbeirates Barrierefreiheit, Zugänglichkeit und Wohnen“ unter anderem zwischen der Landesregierung und den Behindertenverbänden statt, der turnusmäßig zweimal im Jahr tagt.